

Vertragsunterlagen

(Teil II der Vergabeunterlagen)

Vergabe Weitverkehrsnetze



Stand: 31.7.2026

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vergabebestimmungen	3
2	Besondere Vertragsbedingungen	3
3	Zusätzliche Vertragsbedingungen	13
4	Endgültiger Leistungsausfall.....	17
5	Erklärungen und Verpflichtungen	17
6	Anlagen	20

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

1 Allgemeine Vergabebestimmungen

Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz beschafft Dienstleistungen für Weitverkehrsnetze nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG).

2 Besondere Vertragsbedingungen

2.1 Ansprechpartner

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen nach Zuschlagserteilung jeweils mindestens einen Ansprechpartner mit Name, Vorname, Rufnummer und E-Mail-Adresse.

2.2 Vertragsgegenstand

Diese Besonderen Vertragsbedingungen regeln Art und Umfang der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zur Verbreitung und dem internen technischen Betrieb der durch die Offenen Kanäle (OK) in Rheinland-Pfalz produzierten Fernsehprogramme über Weitverkehrsnetze.

2.3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile - bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten nacheinander - sind:

- (1) diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- (2) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- (3) diese Erklärungen und Verpflichtungen,
- (4) die Leistungsbeschreibung einschließlich der Anlagen 1 bis 6,

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

- (5) die Preisübersicht,
- (6) die Wertung Technische Qualität,
- (7) das Umsetzungskonzept,
- (8) ggf. die Bietergemeinschaftserklärung,
- (9) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- (10) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.4 Art und Umfang der Leistungen

Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird durch die anliegende Leistungsbeschreibung bestimmt.

2.5 Vergütung

¹Alle Entgeltangaben sind Netto-Beträge und verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Die Vergütung ergibt sich aus der anliegenden Preisübersicht.

2.6 Zahlungsmodalitäten

2.6.1 ¹Einmalige Beträge sind nach Übergabe der Leistungen und Zugang der Rechnung innerhalb von 15 Tagen zu zahlen. ²Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

2.6.2 Die Rechnungsbeträge sind fristgerecht auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen oder es muss ein Scheck in der Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.

2.6.3 ¹Werden die Entgelte monatlich beglichen, sind diese mit der betriebsbereiten Übergabe der jeweiligen Leistungen jeweils im Voraus fällig. ²Fällt dieses Datum nicht auf den Monatsanfang, wird der Monatsbetrag anteilig für den Rest des Monats angesetzt. ³Die aufgeführten monatlichen Entgelte sind nach Zugang der Rechnung innerhalb von 15

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Kalendertagen zu zahlen. ⁴Soweit Jahresentgelte aufgeführt sind, werden diese in monatlichen Teilbeträgen jeweils in Höhe von 1/12 des Jahresentgelts berechnet.

2.6.4 ¹Der Auftraggeber erhält pro Monat eine Rechnung. ²Die Rechnung ordnet die Entgelte einschließlich Leistungskurzbeschreibung pro Dienst zu und weist darüber hinaus den Gesamtmonatsbeitrag für alle Leistungen aus.

2.6.5 ¹Bei jährlicher bzw. halbjährlicher Zahlungsweise sind die Rechnungsbeträge für ein ganzes Rechnungsjahr im Voraus des jeweiligen Rechnungsjahres zu bezahlen. ²Für diese Zahlungsart wird ein Skonto von 2,5% auf den Jahresbetrag gewährt. ³Bei einer halbjährigen Zahlungsweise im Voraus beträgt das Skonto 1,5%.

2.6.6 ¹Der Auftraggeber erhält eine Jahresrechnung. ²Die Jahresrechnung ordnet die Entgelte inkl. Leistungskurzbeschreibung pro Dienst zu und weist darüber hinaus den Gesamtjahresbetrag für alle Leistungen aus.

2.7 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

2.7.1 ¹An den Standorten der Medienanstalt sind die nötigen Technikflächen und Gestelleinbauplätze sowie die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb sowie die Instandhaltung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. ²Der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist ebenfalls kostenfrei bereitzustellen. ³Auch müssen die Technikflächen in üblicher und zumutbarer Weise vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sein.

2.7.2 An den Standorten der Medienanstalt ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers freier Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2.8 Vertragsdauer

- 2.8.1** ¹Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Vertrag tritt mit dem Zuschlag zum 1.5.2027 in Kraft und läuft bis zum 30.4.2029. ³Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um zwei Jahre, sofern der Auftraggeber insoweit nicht bis zum 31.7.2028 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Kündigung erklärt. ⁴Das Vertragsverhältnis verlängert sich, sofern nicht nach Satz 3 die Kündigung erklärt ist, höchstens zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, d.h. erstmals bis zum 30.4.2032, wenn der Auftraggeber insoweit nicht bis zum 31.7.2031 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Kündigung erklärt, und letztmals bis zum 30.4.2033, wenn der Auftraggeber insoweit nicht bis zum 31.7.2032 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Kündigung erklärt.
- 2.8.2** ¹Bereits zum 1.3.2027 beginnt ein zweimonatiger Probebetrieb. ²In dieser Zeit sollen unter anderem die Leitungsanbindung und Übertragungsgeräte aufeinander abgestimmt werden. ³Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere eine ordnungsgemäße und betriebs-sichere Übergabe der TV-Programmsignale an die Vodafone Deutschland GmbH (Vodafone), Deutsche Telekom AG (Telekom) und Zattoo Deutschland GmbH (Zattoo) ab dem 1.5.2027 unterbrechungsfrei erfolgen kann. ⁴Innerhalb des Probezeitraumes werden die Übertragungstrecken von dem Auftragnehmer kostenfrei für den Auftraggeber betrieben. ⁵Die erforderliche Hardware wird in den Playout-Centern (POCs) ab dem 1.3.2027 dem Auftraggeber betriebsbereit zur Verfügung gestellt.
- 2.8.3** ¹Das Recht einer Vertragspartei, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 314 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. ²Es wird jedoch vereinbart, dass für eine solche außerordentliche Kündigung eine Frist von drei Monaten eingehalten werden soll, wenn die Einhaltung dieser Frist der kündigenden Partei zumutbar ist. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2.9 Leistungsstörungen

- 2.9.1** ¹Kann der Auftraggeber die Leitungswege nicht mit der zugesicherten (vgl. anliegende „Wertung der Technischen Qualität“) Verfügbarkeit in % im Durchschnitt eines Kalenderjahres nutzen und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, schreibt er ihm für jedes Promille (0,001%) der Unterschreitung 0,5% des jeweiligen Jahrespreises für die betroffene Signalzuführung gut. ²Die Rundung erfolgt auf das nächste volle Promille. ³Bei einer Überlassung für Teile eines Kalenderjahres wird der Erstattungsbetrag anteilig gekürzt.
- 2.9.2** Der Auftragnehmer verrechnet die Erstattungsbeträge mit seinen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 2.9.3** Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- 2.9.4** Der Auftragnehmer leitet innerhalb der zugesicherten (vgl. anliegende „Wertung der Technischen Qualität“) Zeit in Std. nach Bekanntwerden einer Störung deren Beseitigung bzw. die Wiederherstellung des Betriebs ein und beseitigt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Störungen an Werktagen.
- 2.9.5** ¹Die Wartung wird montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt. ²Während der Wartung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einrichtungen außer Betrieb zu setzen. ³Der Auftraggeber ist 14 Tage vor einer beabsichtigten Wartung über den Termin und die Zeit zu informieren. ⁴Bei der Festlegung des Wartungstermins und der Wartungszeit werden programmbedingte Wünsche berücksichtigt, soweit die betrieblichen Erfordernisse des Auftragnehmers dies zulassen.

2.10 Haftung

- 2.10.1** Der Auftragnehmer haftet für die vorsätzliche Verursachung von Personen-, Sach- und sonstigen Schäden unbegrenzt.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

- 2.10.2** ¹Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Personenschäden je nach Einzelfall bis zu einer Höhe von 500.000 Euro, für Sach- und sonstige Schäden nur, wenn er/sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. ²Die Haftung ist in diesen Fällen pro Schadensfall auf einen Betrag in Höhe von 10% des vereinbarten Jahresentgelts/Auftragswertes, insgesamt pro Kalenderjahr auf 25% des gezahlten Jahresentgelts/Auftragswertes beschränkt. ³Der Auftragnehmer haftet für die in diesem Absatz angeführten Schäden während der Vertragslaufzeit maximal bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000.000 Euro.
- 2.10.3** ¹Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer bei Personenschäden je nach Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000.000 Euro, für alle darauf zurückzuführenden Sach- und sonstigen Vermögensschäden pro Schadensereignis bis zu einem Betrag in Höhe von 20% des vereinbarten Jahresentgelts/Auftragswertes, insgesamt pro Kalenderjahr aber bis zu einer Höhe von 50% des gezahlten Jahresentgelts/Auftragswertes. ²Der Auftragnehmer haftet für die in diesem Absatz angeführten Schäden während der gesamten Vertragslaufzeit maximal bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500.000 Euro.
- 2.10.4** Ist eine technische Störung für einen Vermögensschaden ursächlich, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er den Fehler vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt und/oder im Rahmen der Zumutbarkeit nicht verhindert und/oder nicht vertragsgerecht beseitigt hat.
- 2.10.5** Sonstige zwingende Haftungsregeln bleiben unberührt.
- 2.10.6** Die vorgenannten Haftungsbestimmungen gelten bei einer Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer entsprechend.
- 2.10.7** Die Vertragsparteien haben sich für Schäden Dritter schadlos zu stellen, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Vertrags oder einer gesetzlichen Pflicht der jeweils anderen Vertragspartei bzw. Verantwortlichen des Offenen Kanals entstanden sind.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2.11 Verjährung

Für alle gegenseitigen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

2.12 Änderung des Leistungsumfangs

2.12.1 ¹Auf Verlangen des Auftraggebers werden weitere Übertragungswege oder höhere Bandbreiten vorhandener Übertragungswege entsprechend den gestellten Anforderungen von dem Auftragnehmer individuell angeboten und nach Auftragserteilung aufgebaut und betriebsbereit übergeben. ²Die Vertragslaufzeit ist dann auf die Restlaufzeit zu vereinbaren.

2.12.2 ¹Auf Verlangen des Auftraggebers werden Endstellen an neue Standorte bzw. Standorte der Leitungsendpunkte (POC und TV-Plattformbetreiber) gemäß Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung von dem Auftragnehmer individuell verlagert, die Verlagerung nach Auftragserteilung ausgeführt und an der jeweiligen Endstelle übergeben. ²Um einen reibungslosen Ablauf vornehmen zu können, ist darauf zu achten, dass die Umsetzung mit einer ausreichenden Vorlaufzeit von ungefähr drei Monaten frühzeitig angezeigt wird und die nötigen Voraussetzungen, wie Räumlichkeiten, Stellflächen, Energieversorgung und Zutrittsmöglichkeiten, rechtzeitig vorhanden bzw. gegeben sind.

2.13 Innovationsklausel

2.13.1 ¹Der Auftragnehmer wird seine angebotenen Dienstleistungen ständig weiter entwickeln und dem Auftraggeber bei signifikanten Verbesserungsmöglichkeiten entsprechende Angebote zur Änderung der Vertragsunterlagen unterbreiten. ²Der Auftragnehmer hat hierbei insbesondere einzubeziehen:

- Stand der Technik,

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

- Stand der Wissenschaft,
- Gesetzliche Rahmenbedingungen, namentlich die Regelungen zum Aufbau einer Mediathek nach § 34c LMG,
- Wirtschaftliche Aspekte.

³Als Innovationen sind u.a. folgende Punkte zu nennen:

- Anpassungen an den Stand der Technik (z.B. modifizierte Standards),
- Erhöhung der Übertragungsbandbreiten,
- Erhöhung der Zuverlässigkeit bzw. Ausfallsicherheit.

2.13.2 ¹Soweit Firmware- oder Software-Updates für die verwendeten Systeme zur Verfügung stehen, werden diese kostenfrei für den Auftraggeber implementiert. ²Ist die Bereitstellung neuer Produkteigenschaften gefordert, werden diese Upgrades auf Wunsch des Auftraggebers separat angeboten.

2.14 Datenschutz und Vertraulichkeit

2.14.1 ¹Die der anderen Vertragspartei übermittelten Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für Zwecke dieser Vertragsunterlagen verwendet werden. ²Darüber hinaus vereinbaren die Parteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieser Vertragsunterlagen sowie über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. ³Letzteres gilt nur dann nicht, wenn und soweit eine Offenlegung von Vertragsinhalten gegenüber Behörden, Gerichten und Börsen-/Kreditinstitutionen erforderlich ist. ⁴Über die Notwendigkeit einer Offenlegung ist die andere Partei möglichst frühzeitig zu informieren.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2.14.2 ¹Die Parteien verpflichten sich, die gemäß vorstehendem Absatz vertraulich zu haltenden Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. ²Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe wird der Auftragnehmer dem jeweiligen Unterauftragnehmer dieser Bestimmung vergleichbare Pflichten auferlegen.

2.14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

2.15 Gerichtsstand

¹Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar resultierenden Streitigkeiten ist Ludwigshafen. ²Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

2.16 Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.17 Schlussbestimmungen

2.17.1 ¹Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesen Vertragsunterlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Abtretung bzw. Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen. ²Die Einwilligung gilt vorab als erteilt für den Fall, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Unternehmen im Konzernverbund und/oder Tochterunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen werden. ³Im Übrigen darf die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden. ⁴Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

- 2.17.2** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und einer der vorstehenden Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen sind die letzteren maßgebend.
- 2.17.3** Etwaige von dem Auftragnehmer gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nachrangig gegenüber den Regelungen in den Vertragsunterlagen, der Leistungsbeschreibung einschließlich der Anlagen 1 bis 6, der Preisübersicht, der Wertung Technische Qualität, dem Umsetzungskonzept, ggf. der Bietergemeinschaftserklärung, den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2.17.4** ¹Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsunterlagen oder der Anlagen zu den Vertragsunterlagen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. ²Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 2.17.5** ¹Sollten sich einzelne Bestimmungen der Vertragsunterlagen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vertragsunterlagen im Ganzen hiervon unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. ³Erweisen sich die Vertragsunterlagen als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vertragsunterlagen entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

3 Zusätzliche Vertragsbedingungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Paragraphen (§) beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3.1 Preise

- 3.1.1** Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3.1.2** Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 3.1.3** Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3.2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3.3 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

3.4 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 3.4.1** Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 3.4.2** Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 3.5.1** Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.

- 3.5.2** Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 3.5.3** Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 3.5.1 und 3.5.2 gelten entsprechend.

3.6 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

3.7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

3.8 Abrechnung (§ 15)

- 3.8.1** Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 3.8.2** In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- 3.8.3** In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

3.9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 3.9.1** Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - ggf. die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 3.9.2** Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

3.10 Bürgschaften (§ 18)

- 3.10.1** Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

3.10.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

3.10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

3.10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

3.10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

4 Endgültiger Leistungsausfall

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder Liquidation endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Vergabeergebnisses bis Wertungsplatz 3 anzutragen - ein Rechtsanspruch der übrigen Bieter besteht insoweit nicht - und diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein neues Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

5 Erklärungen und Verpflichtungen

- 5.1** Der Bieter bestätigt mit Angebotsabgabe, dass seinem Angebot insbesondere diese **Vertragsunterlagen** einschließlich der Anlagen zugrunde liegen und erkennt die im Anschreiben/Bewerbungsbedingungen (= Teil I der Vergabeunterlagen) dokumentierten Verfahrensgrundsätze an.
- 5.2** Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragsverpflichtungen erfüllt. Die Erstellung seines Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Bieter erklärt, dass er im Falle der Auftragsausführung alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhält, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet, die **arbeitsschutzrechtlichen Regelungen** einhält und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedin-

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

gungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern und § 2 Nr. 7 AEntG gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu bezahlen.

- 5.3** Der Bieter verpflichtet sich, die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen fachgerecht und **termingetreu** durchzuführen.
- 5.4** Der Bieter erklärt, dass er seine Preiskalkulation auf der Grundlage eigener Preisermittlungen, der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, der Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller zur vollständigen Leistungserbringung notwendigen Arbeiten und Aufwendungen erstellt hat. Er hat hierbei keine für den Auftraggeber nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und **lauteren Wettbewerbs** verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallentschädigungen, Preisbindungen oder sonstigen Abreden getroffen. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände der Bieter vom Verfahren ausgeschlossen wird oder vom Auftraggeber die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und der Bieter für den Schaden aufzukommen hat, der aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
- 5.5** Der Bieter erklärt die inhaltliche und preisliche **Verbindlichkeit** seines Angebotes bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist. Er verzichtet ab dem

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Beginn der Zuschlagsfrist (diese beginnt mit dem Ablauf der Angebotsabgabefrist) ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.

- 5.6** Der Bieter erklärt, dass sämtliche von ihm in diesem Vergabeverfahren getroffenen Erklärungen und Angaben der **Richtigkeit** entsprechen und ist einverstanden, dass der Auftraggeber gegebenenfalls Überprüfungen durchführen kann. Wenn Angaben oder Erklärungen nicht der Richtigkeit entsprechen, kann dies den sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben bzw. stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund während der Auftragsabwicklung dar. Schäden, die dem Auftraggeber infolge falscher Angaben oder Erklärungen im Vergabeverfahren entstehen, hat der Bieter zu ersetzen.
- 5.7** Der Bieter erklärt, dass er nicht zu den in Art. 5k Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014¹ über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen zählt, die einen Bezug zu **Russland** im Sinne der Vorschrift aufweisen,
- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, am Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln des Bieters im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

¹ Die aktuell jeweils geltende Fassung der Verordnung kann in der Datenbank der Europäischen Union, EUR-Lex, eingesehen werden. Die aufgrund von Änderungen konsolidierten Fassungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind dort zu finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuellste Fassung mit dem jüngsten Datum ausgewählt wird.

Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eig-

Vertragsunterlagen
Offenes Verfahren
Vergabe Weitverkehrsnetze
Medienanstalt Rheinland-Pfalz

nungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Leistungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im o.g. Sinne eingesetzt werden, auf die mehr als 10% des Auftragswertes entfällt.

6 Anlagen

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2 | Wertung der Technischen Qualität |
| Anlage 3 | Preisübersicht |